Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/008/2023	13.01.2023	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	14.02.2023						
Kreisausschuss	28.02.2023						
Kreistag Uckermark	08.03.2023						

Inhalt:

1. Änderungssatzung der Satzung des Jugendamtes

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Uckermark.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz) zum 01.08.2019 wurde die Elternbeteiligung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte im § 6a des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) neu geregelt. Demnach ist gemäß § 6a Abs. 1 KitaG für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Kreiskitaelternbeirat zu bilden.

Gemäß § 6a Abs. 2 S. 3 KitaG kann der Landkreis in seiner Satzung die Zahl der Mitglieder im Kreiskitaelternbeirat begrenzen und vorsehen, dass die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates durch eine Wahlvertretungsversammlung gewählt werden.

Davon hat der Landkreis Uckermark Gebrauch gemacht, in dem der Kreistag am 04.12.2019 die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Uckermark neu beschlossen hat.

Ziel der Aufnahme des § 9 in diese Satzung war es einerseits, dass möglichst die Breite der Uckermark und somit alle Regionen in diesem Gremium vertreten sind und andererseits, dass die Anzahl der Mitglieder auf ein vertretbares und gerechtfertigtes Maß begrenzt werden sollte, um die Arbeitsfähigkeit und die Durchführung der Sitzungen zu ermöglichen. Daraufhin erfolgte seitens der Verwaltung die Empfehlung, jeweils einen Elternvertreter aus den 13 Sozialräumen durch die Wahlvertretungsversammlung in den Kreiskitaelternbeirat wählen zu lassen.

Die Sozialräume entsprechen den politischen Gemeinde- und Amtsstrukturen.

Mit Wirkung vom 19. April 2022 wurde das Amt Oder-Welse per Gebietsänderungsgesetz aufgelöst. Dies hat zur Folge, dass sich die Zahl der Sozialräume auf 12 reduziert hat.

Daher sollen zukünftig anstatt der bisher 13 Mitglieder nur noch 12 Mitglieder per Wahlvertretungsversammlung in den Kreiskitaelternbeirat gewählt werden.

Der § 9 wird um einen zweiten Satz ergänzt, so dass hier der entsprechende Gesetzeslaut des § 6 a Abs. 2 S. 3 KitaG wiedergegeben wird.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Satzungsänderung_05.01.2023